

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s s V o l k e s

1 RA 35/57

In Sachen

Verkündet

am 30. Oktober 1957

.....  
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen  
.....

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1957

für Recht erkannt:

Die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts  
vom 3. Oktober 1956 und des Sozialgerichts Mün-  
chen vom 21. Dezember 1954 werden aufgehoben.  
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I.

Kläger sind die Witwe und der minderjährige Sohn des Schriftleiters Karl R. XXXXXX. Dieser hat der Angestelltenversicherung (AV.) angehört. Er ist seit dem 12. Mai 1944 als Soldat vermißt und am 24. Mai 1950 für tot erklärt worden. Die Kläger haben im Juni 1948 die Gewährung der Hinterbliebenenrenten beantragt; die damals zuständige Landesversicherungsanstalt (LVA.) Niederbayern-Oberpfalz hat sie ihnen vom 1. Juli 1948 an gewährt. Der Bescheid hierüber ist rechtskräftig geworden.

Am 1. Juli 1953 beantragten sie, ihnen nach § 2 des Kriegsfristengesetzes (KFG) die Renten vom Todestag des Versicherten an zu gewähren. Die LVA. Niederbayern-Oberpfalz lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 5.9.1953). Das Sozialgericht (SG.) München verurteilte die Beklagte, den Klägern die Hinterbliebenenrenten für die Zeit vom 1. Juni 1944 bis 30. Juni 1948 nachzuzahlen und ließ die Berufung zu (Urteil vom 21.12.1954). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) wies die Berufung der Beklagten zurück: Die Voraussetzungen für eine Vorverlegung des Rentenbeginns nach § 2 KFG seien gegeben. Die Beklagte sei als Funktionsnachfolgerin der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) verpflichtet, die Hinterbliebenenrenten vom 1. Juni 1944 an zu gewähren. Das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FremdRG) stehe dem nicht entgegen, zumal der Versicherte und seine Angehörigen vor der Kapitulation im Gebiet der heutigen Bundesrepublik gewohnt hätten (Urteil vom 3.10.1956).

Das LSG. ließ die Revision zu. Die Beklagte legte gegen das ihr am 31. Januar 1957 zugestellte Urteil am 23. Februar 1957 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie beantragte, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen: Für ihre Verpflichtungen aus Beiträgen zur RfA. gelte ausschließlich das FremdRG, erst dieses habe hierfür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Das KFG enthalte nur Vorschriften über den Rentenbeginn und setze daher voraus, daß ein mate-

- 3 -



- 3 -

rieller Anspruch schon bestehe. Solche Ansprüche habe das FremdRG selbst aber erst für Zeiten seit dem 1. April 1952 geschaffen. Nach § 17 Abs. 6 FremdRG dürfe der Beginn von Hinterbliebenenrenten, die vor Verkündung des FremdRG rechtskräftig festgestellt worden seien, nicht vorverlegt werden.

Die Kläger ließen sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

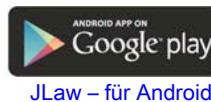
## II.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Der Versicherte hat nur Beiträge zur RfA. entrichtet. Diese ist nach der Kapitulation stillgelegt und am 1. August 1953 aufgelöst worden. Die Beklagte als neue Trägerin der AV. ist nicht ihre Gesamtrechtsnachfolgerin. Die aus den Beiträgen zur RfA. hergeleiteten Ansprüche fallen unter das FremdRG. Dieses Gesetz bestimmt, in welchem Umfang aus solchen Beiträgen Leistungen von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu gewähren sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte und seine Angehörigen vor der Kapitulation im Gebiet der heutigen Bundesrepublik oder außerhalb dieses Gebietes gewohnt haben. Nach § 2 FremdRG sind "für die Leistungen grundsätzlich die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der in den §§ 3 bis 7 vorgesehenen Besonderheiten maßgebend". Die §§ 3 bis 7 FremdRG befassen sich mit dem hier streitigen Rentenbeginn nicht. Dieser richtet sich daher nach den im Bundesgebiet sonst geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Zu ihnen gehört auch § 2 KFG (BSGE. 4 S. 96); dieses Gesetz enthält im Verhältnis zum FremdRG kein Sonderrecht, sondern gilt kraft dessen § 2 auch für Fremdrenten. § 2 KFG bestimmt, daß Renten an die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern und Internierten - abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - mit dem Ablauf des Sterbemonats beginnen, sofern der Antrag vor Ablauf des auf die Todesnachricht oder Todeserklärung folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Er regelt mithin nur den Leistungsbeginn, nicht auch den Leistungsanspruch, so daß die Hinterbliebenenrenten nur insoweit vor Ablauf des Antragsmonats



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

beginnen können, als der zuständige Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin überhaupt zu Leistungen verpflichtet ist.

Das FremdRG gehört zu den zahlreichen Bundesgesetzen, die zur Regelung der Folgen des Krieges erlassen sind und die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet und im Land Berlin verpflichten, öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das ganze damalige Reichsgebiet zuständig waren oder außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin lagen oder liegen, unter bestimmten Voraussetzungen und "bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung" (§ 1 Abs. 1 FremdRG) zu erfüllen. In allen diesen Fällen handelt es sich um fremde Verpflichtungen, für die bisher nach dem Recht oder auch nur nach Verwaltungsvorschriften der Länder oder der Besatzungsmächte Leistungen nur zum Teil oder nur unter verschiedenen Voraussetzungen und in verschiedener Höhe gewährt worden waren. In weitem Umfange schuf das FremdRG erstmals echte Rechtsansprüche gegen Versicherungsträger im Bundesgebiet und im Land Berlin; für alle Arten von Fremdrenten brachte erst das FremdRG einheitliche und gleichmäßige Rechtsgrundlagen. Im Zuge dieser Bereinigung bestimmt das Gesetz, daß auch dann, wenn der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten und nicht bereits eine Leistung für die vorhergehende Zeit festgestellt worden ist, die Rente frühestens vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (1.4.1952) an zu gewähren ist (§ 17 Abs. 1-FremdRG). Das gilt auch bei Fremdrenten für Kriegshinterbliebene; auch diese können von keinem früheren Zeitpunkt an gewährt werden, ob es sich nun um Fälle des Satzes 1 oder der Sätze 3, 4 des § 2 KFG handelt. Für den Fall, daß eine Leistung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (oder vor der Verkündung des Gesetzes - BSGE. 4 S. 96/101) von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin rechtskräftig festgesetzt worden ist, trifft § 17 Abs. 6 FremdRG eine besondere Regelung, die dem Gedanken der Wahrung des Besitzstandes Rechnung trägt. Von dieser Ausnahmenvorschrift werden nach ihrem Sinn und Wortlaut alle Fälle umfaßt, in denen bereits vor Verkündung des FremdRG eine Leistung für einen Berech-



tigten nach diesem Gesetz rechtskräftig festgesetzt worden ist, in denen also eine solche Leistung bei Verkündung des FremdRG bereits bezogen wurde. Diese schon früher erworbenen Ansprüche sollen den Berechtigten erhalten bleiben, weshalb eine Änderung der festgestellten Leistungen nach § 17 Abs. 6 FremdRG nur zu Gunsten der Berechtigten und nur nach Maßgabe des FremdRG, d.h. nicht für eine vor dem 1. April 1952 liegende Zeit (§ 17 Abs. 6 Sätze 2, 3 FremdRG) möglich ist. Dies gilt auch für Anträge auf Neufeststellung solcher Renten für Kriegshinterbliebene auf Grund des § 2 Sätze 3, 4 KFG; denn auch diese Vorschrift kann nur "nach Maßgabe des FremdRG" (§ 17 Abs. 6 FremdRG) zu einer Änderung des Rentenbeginns führen, d.h. nur über § 2 FremdRG und nur im Rahmen des § 17 Abs. 1 FremdRG.

Hieran ändert es auch nichts, wenn in solchen Fällen - wie auch im vorliegenden Fall - die Berechtigten die Neufeststellung nach § 2 Satz 3 oder 4 KFG noch vor der Verkündung des FremdRG beantragt haben. Dadurch wurden weder die rechtskräftig festgestellten Leistungen selbst noch der Antrag auf Neufeststellung zu "schwebenden Fällen" im Sinne des § 20 Abs. 3 FremdRG. Diese Vorschrift bezieht sich nämlich nur auf solche schon vor Verkündung des FremdRG eingeleitete Fälle, in denen auf Grund der im Abs. 2 unter den Buchstaben b bis g bezeichneten Vorschriften über Flüchtlingsrenten trotz früheren Antrags noch keine Leistung rechtskräftig festgestellt worden war und in denen darum diese Vorschriften nun für Leistungen vor dem 1. April 1952 noch angewendet werden sollen, obwohl sie durch das FremdRG außer Kraft gesetzt worden sind.

Die Kläger beziehen die Hinterbliebenenrenten aus der AV. vom 1. Juli 1948 an auf Grund des rechtskräftig gewordenen Bescheids der LVA. Niederbayern/Oberpfalz vom 15. Dezember 1948. Wie dargelegt, hat ihr Antrag vom 1. Juli 1953 auf Vorverlegung des Rentenbeginns an der Rechtskraft dieses Bescheids nichts geändert, insbesondere nicht bewirkt, daß ihr Fall als schwebend im Sinne des § 20 Abs. 3 FremdRG angesehen werden könnte. Für die Renten der Kläger kann, weil sie diese schon am 1. April 1952 bezogen, nach den Vorschriften des



FremdRG und den nur in ihrem Rahmen geltenden Vorschriften des KFG kein früherer Beginn festgesetzt werden.

Die Frage, welche Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis bei der RfA. von der Beklagten zu erfüllen sind, hat das FremdRG ausschließlich geregelt. Neben seiner ausdrücklichen Regelung ist für andere rechtliche Erwägungen, etwa über die Funktionsnachfolge oder die Vermögensnachfolge, kein Raum. Dies wäre mit dem Zweck des FremdRG unvereinbar (BSGE. 4/91).

Die Urteile der Vorinstanzen waren daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

